

# Betreuungsverfahren

## Informationen zur Einrichtung einer Betreuung

Durch eine plötzliche auftretende schlimme Krankheit oder einen schweren Unfall kann es passieren, dass man nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen Dinge selbst zu regeln. Hat eine Betroffene oder ein Betroffener keine Person bevollmächtigt, in so einer Situation für sich zu handeln, so wird das Betreuungsgericht eingeschaltet. Denn: Ehepartner, Kinder oder Angehörige haben nicht automatisch eine Entscheidungsbefugnis, sondern müssen (wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt) vom Betreuungsgericht als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden.

### 1. Voraussetzungen

- Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
- Volljährigkeit (ein Antrag kann ab Vollendung des 17. Lebensjahres gestellt werden)
- keine ausreichende Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit

Das Betreuungsverfahren beginnt mit der Anregung einer Betreuung. Eine Betreuung kann jeder, auch die betreffende Person selbst, beim Betreuungsgericht anregen bzw. beantragen. Zu Beginn des Verfahrens beauftragt das Gericht in der Regel die Betreuungsbehörde, um festzustellen, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist oder nicht. Dies erfolgt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Es werden u. a. Fragen zur aktuellen Problemsituation, zur Gesundheit, zur Bildung und zum Vermögen gestellt. Mit diesen Informationen beurteilt die Behörde, ob die Voraussetzung zur Einrichtung einer Betreuung vorliegen oder aber andere Hilfen in Frage kommen. Ein wichtiger Grundsatz ist, dass eine Betreuung nicht gegen den freien Willen der betreffenden Person eingerichtet werden darf. Stellt die Betreuungsbehörde fest, dass eine Betreuung erforderlich ist, unterbreitet sie dem Gericht einen Betreuervorschlag. Wünsche des Betroffenen sind dabei zu berücksichtigen. Geeignete Angehörige haben den Vorrang, als Betreuer eingesetzt zu werden. Zum Verfahren gehört ebenso das Einholen eines Sachverständigenutachtens zur Prüfung der Gesundheit des Betroffenen. Des Weiteren erfolgt eine persönliche Anhörung durch das Betreuungsgericht. Auf Grundlage aller Ermittlungen wird durch das Betreuungsgericht ein Beschluss über die Betreuungseinrichtung und Bestellung eines Betreuers erlassen. Die Einrichtung einer Betreuung ist befristet und kann verkürzt oder verlängert werden.

### 2. Vertretung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer

Mit der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers ist die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der betreuten Person nicht eingeschränkt. Die oder der Betreute ist nicht

entmündigt! Die Betreuerin oder der Betreuer übernimmt lediglich die rechtliche Vertretung für die betreute Person. Die Erforderlichkeit des Betreuungsumfangs wird im Einzelfall nach konkreten Lebensumständen und Einschränkungen beurteilt. Vorrangig beim Führen von Betreuungen ist die individuelle Förderung der Selbstständigkeit des Betroffenen.

### 3. Vorsorgevollmacht

Wer die gerichtliche Anordnung einer rechtlichen Betreuung vermeiden will, kann eine Vorsorgevollmacht erteilen. Mit der Vorsorgevollmacht wird eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestimmt, der im Bedarfsfall Entscheidungen treffen darf. Der Vollmachtgeber legt fest, auf welche Aufgabebereiche sich die Vollmacht erstrecken soll. Der Vollmachtnehmer hat sich im Falle des Tätigwerdens daran zu halten.

### 4. Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets Betreuungsbehörde/Versicherungsamt des Sozialamts informieren Sie zum Betreuungsverfahren, einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung. Die Anmeldung sollte bitte telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Unsere Sprechzeiten sind dienstags und donnerstags, jeweils von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, sowie montags, mittwochs und freitags nach Vereinbarung.

#### Impressum

Herausgeber:  
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt  
Telefon (03 51) 4 88 94 71  
Telefax (03 51) 4 88 94 73  
E-Mail [betreuungsbehoerde@dresden.de](mailto:betreuungsbehoerde@dresden.de)

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Betreuungsbehörde

April 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt). Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.